



Joh. Chr. Dan.  
v. Schreber,

geb. am 17. Jan. 1739,

gest. am 10. Dec. 1810.

Literarisches

Notizenblatt,

herausgegeben von Th. Hell.

99. Mittwoch, am 10. December 1834.

Dresden und Leipzig, in der Arnoldischen Buchhandlung.

Die Aufhebung der Todesstrafe, die Abschaffung des Lotterie-Spiels als Volks-Spiels, und die Herstellung der Christlichen Einheit in der Christlichen Kirche. Drei menschenfreundliche Wünsche etc. — Leipzig, Steinacker. 1834. 8. 140 S.

So heterogen auch diese mit einander verbundenen und hier zusammengestellten Gegenstände in mehrerer Hinsicht erscheinen, so finden sie doch in der höheren Wohlfahrt und Fortbildung der Institutionen des Staats und in dem gedeihlichen Zustande des Staatsbürgers selbst einen gemeinsamen Central- und Berührungspunkt.

Den ersten dieser menschenfreundlichen Wünsche: „Aufhebung der Todesstrafe“, theilen bekanntlich gegenwärtig sehr viel philosophische Denker und Staatsmänner mit dem Verf. Da derselbe sich gegen die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit aller Todesstrafen überhaupt und ohne alle Ausnahme entscheidet, so kann man den eigenthümlichen Werth dieser kleinen Schrift bloß darin suchen, daß sie den schon bekannten, gegen die Anwendung der Lebensstrafen öfters angeführten Gründen entweder neue und noch unbekanntere beifügt oder doch den bekannteren eine neue Seite abgewinnt und sie lichtvoller und überzeugender darstellt. Weder das Eine noch das Andere scheint hier der Fall. Die bekanntesten, gegen die Todesstrafen sprechenden Gründe finden sich nicht vollständig, sondern nur einige derselben, und zwar diejenigen, welche diese Strafe als mit der absoluten Idee Gottes und mit den höchsten Zwecken des Staats selbst als durchaus unverträglich darstellen, etwas ausführlicher angedeutet. Demungeachtet kann diese Schrift nicht bloß als ein Beweis der besseren humanen Tendenz unserer Zeit, sondern auch als ein Beitrag mehr zu den vielen Stimmen gelten, die sich seit einiger Zeit gegen das Scheußliche und die Immoralität der Todesstrafen im In- und Auslande laut ausgesprochen haben.

Die hier S. 6 gemachte Bemerkung, „daß die Todesstrafe im offenen Widerspruche mit dem Grundgesetze der allgemeinen Naturordnung sey, welche nirgend etwas vor der Zeit zerstöre und daß jede scheinbare Zerstörung immer nur Veränderung der äußeren Lebensformen sey, wobei das ewige Grundgesetz — die Entwicklung und Bildung zum Vollkommeneren — überall in Wirksamkeit bleibe;“ — diese zwar keinesweges neue, aber ge-

gründete Bemerkung — sprach uns um deswillen erfreulich an, weil man anderer Seite gerade in den physischen Gesetzen der Körperwelt und in der Naturordnung selbst in sofern eine Rechtfertigung der Todesstrafe — wenigstens bei absichtlichem Morde — gefunden und die fortgesetzte Anwendung derselben aus dem Grunde stützen zu können geglaubt hat, weil die Todesstrafe im Fall des Mordes im Staate eben so nothwendig als Reaction und gerechte Ausgleichung des der Gesellschaft zugefügten Unrechts zu betrachten sey, als Druck und Gegendruck, Stoß und Gegenstoß in der physischen Welt einander mit Nothwendigkeit gegenseitig erzeugen und aus einander erfolgen. —

Auch diesem Verf. bleibt, wie neuerdings dem Prof. Grohmann und mehreren, jede sich nicht mit den Zwecken sittlicher und bürgerlicher Besserung zu verbindende und in Einklang zu bringende Rechtsstrafe ein widersinniger und mit dem Gesetze der gesunden Vernunft kaum vereinbarer Begriff. —

Mit den neueren und den neuesten Momenten der menschlichen Cultur-Geschichte, mindestens unseres Vaterlandes, scheint der Verfasser nur unvollkommen bekannt; er würde sonst wohl ganz gewiß die Idee einer sittlichen Besserungsanstalt für Verbrecher, die er hier mit einigen Strichen andeutet, und die zum Theil an den fast schon vergessenen St. Simonism und an Fournier's Phalanstere erinnert, etwas anders gestaltet haben. Was für diese Zwecke theoretisch billiger Weise gefordert und praktisch vom Staate geleistet werden kann, findet sich gewiß in den einstimmig als Musteranstalten in ihrer Art vom In- und Auslande anerkannten Besserungs- und Berothungsanstalten des Vaterlandes dermalen verwirklicht. Es ist bekannt und anerkannt genug, wessen Scharfsinn und Tiefblick, der sich mit dem innigsten und wärmsten Gefühl der Menschentiebe gattet, sie dies verdanken. Sittliche Besserung durch Zwang ist und bleibt ein arger Widerspruch. Bürgerlich und politisch besser, klüger und vorsichtiger kann man den Verbrecher auf diese Art wohl machen, nie aber sittlich gut. Dies kann und muß mit Freiheit von innen heraus geschehen. Man sieht, daß die Ideen des Verfassers zwar gut gemeint, aber wohl gewiß unpraktisch sind und mithin wohl immer und ewig *pia desideria* bleiben müssen.

Der zweite Wunsch, der hier ausgesprochen wird, kündigt den Staats-Lotterien den Krieg aus dem Grunde an, weil es nicht vernunftgemäß sey, irgend etwas dem blinden Zufalle zu überlassen. Dies scheint freilich im Ganzen nicht unrichtig. Allein uns dünkte, als wenn man den Nachtheil, welchen die